

Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zypern

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit der Republik Zypern ist in mehreren multilateralen Abkommen sowie EU-Verordnungen geregelt.

Grundlagen der Rechtshilfe sind im Einzelnen:

- das Haager Zivilprozessübereinkommen vom 01.03.54 (BGBl. 2001 II S. 499, 2002 II S. 323),
- das Haager Zustellungsübereinkommen vom 15.11.65 (BGBl. 1984 II S. 506) und
- das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18.03.70 (BGBl. 1984 II S. 567, 919),

sowie seit dem Beitritt Zyperns zur EU am 01. Mai 2004

- die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 324 S. 79) und
- die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1).

Die EU Verordnungen ergänzen die Regelungen der multilateralen Abkommen.

Das deutsch-britische Rechtshilfeabkommen vom 20.März 1928 (RGBl. 1929 II S. 736, BGBl. 1975 II S. 1129) ist weiterhin zwischen Deutschland und Zypern in Kraft. Die vorrangigen Regelungen der oben genannten Abkommen haben es weitgehend gegenstandslos werden lassen.

Achtung: Mit dem völkerrechtlich nur von der Türkei anerkannten Nordteil der Insel besteht kein Rechtshilfeverkehr.

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

B. Geltendmachung einer Forderung

I. Außergerichtlich

Bevor eine Forderung in der Republik Zypern gerichtlich geltend gemacht werden kann, kann ein „Mahnverfahren“ über einen zyprischen Rechtsanwalt eingeleitet werden. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem deutschen Mahnverfahren. Der Anwalt wird lediglich einen Brief an den Schuldner schreiben und ihn darin auffordern, seine Schuld zu begleichen. Falls dies erfolglos bleibt, steht immer noch der Klageweg offen.

Inkassobüros gibt es in Zypern nicht. Einige Banken bieten jedoch das „Factoring“ an, bei dem der Gläubiger alle Forderungen, die er gegen den Schuldner hat, an die Bank abtritt. Diese bezahlt hierfür 80 % des Wertes der Forderungen. Kann die Bank die Schuld beim Schuldner eintreiben, so behält sie das Geld. Gelingt ihr das nicht, muss der Gläubiger das ausgezahlte Geld an die Bank zurückgeben und zusätzlich 8 % Zinsen an ihn zahlen. Dies rentiert sich i.d.R. nicht.

II. Gerichtlich

Eine Forderung kann auch durch Einreichung einer Klage beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Gerichten richtet sich in Zypern nach dem „Court of Justice Law“. In der Regel ist das Gericht des Erfüllungsortes örtlich zuständig. Wahlweise kann auch der Wohnort des Beklagten ausschlaggebend sein.

Eingangsstanz (sachliche Zuständigkeit) ist unabhängig vom Streitwert das jeweilige Bezirksgericht (District Court). Für Familiensachen ist das Familiengericht sachlich zuständig und für Arbeitsstreitigkeiten das Arbeitsgericht. Der Streitwert ist lediglich entscheidend für die Zuständigkeit innerhalb des Gerichts.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen kann beim Supreme Court in Nikosia (höchstes Gericht in Zypern) Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet abschließend oder verweist die Sache zur erneuten Entscheidung an die 1. Instanz zurück.

II. Anwaltszwang

Zyprische Rechtsanwälte sind bei allen zyprischen Gerichten zugelassen. Im Zivilrecht besteht zwar kein Anwaltszwang, jedoch ist im Falle eines Rechtsstreits unbedingt zu empfehlen, einen Anwalt hinzuzuziehen. Sowohl bei der Klageerhebung als auch bei der Gerichtsverhandlung sind Formalitäten einzuhalten, ohne die ein Prozess, unabhängig von der Rechtslage, verloren gehen

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

kann. Die Deutsche Botschaft Nikosia hält eine Liste – auch deutschsprachiger – Anwälte vor, die Sie auf der Webseite www.nikosia.diplo.de unter der Rubrik Service / Ärzte und Anwälte zum download abrufen können.

III. Anwaltshonorare

Anwaltshonorare berechnen sich grundsätzlich nach der zyprischen Rechtsanwaltsgebührenordnung. Die Mindestgebühr beträgt zurzeit 104 € die Stunde. (Stand: Mai 2009)

Üblich sind Honorarvereinbarungen, entweder nach Stundensätzen (ab 102,60 €; Stand 2007) oder nach Streitwert. Erfolgshonorare in der Form, dass ein bestimmter Teil der eingeklagten Forderung im Erfolgsfall als Honorar geschuldet wird, sind nicht zulässig. Eine Honorarvereinbarung kann aber beispielsweise so ausgestaltet werden, dass zunächst die Gebührenordnung zugrunde gelegt wird, bei positivem Verfahrensausgang jedoch abweichend davon ein bestimmter Prozentsatz des Streitwertes zu zahlen ist. Die zyprischen Anwälte sprechen dabei auch von einem „Erfolgshonorar“. Die Anwaltskosten trägt in der Regel die unterlegene Partei, können aber im Einzelfall vom Gericht auch anders verteilt werden. Hingewiesen sei auf die häufig ungewöhnlich lange Verfahrensdauer (vor dem District und vor dem Supreme Court bis zu 5 Jahre)

IV. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird für Verfahren vor zyprischen Gerichten jedoch nur in folgenden Fällen gewährt:

- Strafverfahren vor dem Regionalen Strafgericht (Επαρχιακού Δικαστηρίου Κακουργιοδικείου), Militärgericht und Höchstem Gericht.
- bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bei bestimmten Menschenrechtsverletzungen.
- bei Verfahren vor Familiengerichten hinsichtlich Familienbeziehungen, elterliche Fürsorge, Alimente, Anerkennung eines Kindes, Adoption, Vermögensangelegenheiten zwischen Eheleuten und jede andere Ehe- oder Familienstreitigkeit und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

Jede natürliche Person (inländisch oder ausländisch) hat in diesen Fällen in der Republik Zypern bei Mittellosigkeit Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Ansprechpartner für Fragen zu Prozesskostenhilfe ist

Hauptprotokollführer des Höchsten Gerichts

Tel: +35722865716 (für Anrufe aus dem Ausland) oder

die Abteilung zu Juristischen Fragen des Ministeriums für Justiz und Öffentliche Ordnung

Tel.: +357 2280922 oder +357 22805946

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Gerichtsurteilen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in Zypern richtet sich nach folgenden zwei Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Während die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Gerichtsurteilen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in Zypern grundlegend regelt, enthält die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 Bestimmungen, durch die die Vollstreckung von Entscheidungen über unbestrittene Forderungen erheblich erleichtert wird. Die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen auch für unbestrittene Forderungen nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehenen Verfahren zu betreiben, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 aber nicht berührt.

I. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

1. Anerkennung

Nach der VO (EG) Nr. 44/2001 kann die Anerkennung eines deutschen Gerichtsurteils nur verweigert werden, wenn:

- die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public, IPR) von Zypern widerspricht;
- sich ein Beklagter, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nicht verteidigen konnte, weil ihm das das Vollstreckungsverfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig zugestellt worden ist;
- die Entscheidung mit einer zwischen den Parteien bereits ergangenen zyprischen Entscheidung unvereinbar ist;
- das deutsche Gericht die in Kapitel II der VO niedergelegten Zuständigkeitsregelungen verletzt hat.

2. Vollstreckung

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

Nach Maßgabe des Art. 38 der VO (EG) Nr. 44 /2001 werden in Deutschland ergangene und vollstreckbare Urteile auch in Zypern vollstreckt, wenn sie in Zypern auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Dies gilt gemäß Art. 57 i.V.m. Art. 38f. der VO (EG) Nr. 44/2001 bzw. Art. 58, 57 i.V.m. Art. 38f. der VO (EG) Nr. 44/2001 ebenso für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden und Prozessvergleiche. Die Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden und Prozessvergleiche kann jedoch nach Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Schuldner versagt werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde oder dem Prozessvergleich der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaates Zypern offensichtlich widerspricht.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des deutschen Titels ist an das District Court of Nicosia (für Zivilsachen) oder das Family Court Nicosia (für Familienrechtssachen) zu richten. (Zuständigkeit ist in der EU-Beitrittsakte geregelt).

Ein Anwalt ist hierfür nicht vorgeschrieben (s.o. II.) Jedoch ist auch hier die Hinzuziehung eines hiesigen Anwaltes ratsam, da für die Stellung des Antrages nach Art. 40 der VO Nr. 44/2001 das zyprische Recht ausschlaggebend ist.

Der Antragssteller hat dem Gericht einen Zustellungsberechtigten zu nennen.

Der Antrag muss nach zyprischem Recht enthalten:

- ein ausgefülltes Formular, das bei der Geschäftsstelle des District Court of Nicosia erhältlich ist und von einem Anwalt unterschrieben sein muss,
- eine beglaubigte Ablichtung des deutschen Gerichtsurteils,
- eine eidesstattliche Versicherung des Gläubigers, dass bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch keine Zahlung erfolgt ist.

Darüber hinaus muss dem Antrag nach Art. 53 und Art. 54 der VO 44/2001

- eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und eine Bescheinigung nach Anhang V der VO 44/2001 beigelegt werden.

Auf Verlangen des Gerichts muss eine beglaubigte Übersetzung des deutschen Gerichtsurteils beigelegt werden. Die Beglaubigung kann nach Art. 55 II der VO durch eine hierzu in Zypern berechnete Person erfolgen. Man kann sich in solchen Fällen an das Press and Information Office (PIO), Apellis Street, 1456 Nicosia, Tel. 00357-22801133 oder 22801134, translations@pio.moi.gov.cy wenden.

Es wird empfohlen, eine derartige Übersetzung bereits mit dem Antrag einzureichen.

Das zuständige Gericht wird dann das Urteil für vollstreckbar erklären.

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nicosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nicosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

II. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

Zur Vereinfachung der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Prozessvergleichen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Vollstreckungstitel geschaffen wurden, führte das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen ein.

Auf die Durchführung des in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehenen Vollstreckbarerklärungsverfahrens kann der Gläubiger danach bei unbestrittenen Forderungen verzichten, wodurch zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Einholung der Zustimmung des Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaates entstehen, vermieden werden können.

Nach welchem Verfahren der Gläubiger die Vollstreckung betreiben will, liegt allein bei ihm, da die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 unberührt läßt und lediglich ein zusätzliches Verfahren zur Vollstreckung von deutschen Entscheidungen, denen eine unbestrittene Forderung zugrunde liegt, vorsieht.

Voraussetzung für die Bestätigung der deutschen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel ist, das die insbesondere in Art. 3 und 6 der VO (EG) Nr. 805/2004 genannten Bedingungen erfüllt sind. Sofern dies der Fall ist, wird die Entscheidung durch das Ursprungsgericht auf jederzeitigen Antrag des Gläubigers als Europäischer Vollstreckungstitel in der Sprache, in der die Entscheidung ausgestellt ist, bestätigt.

Die Zwangsvollstreckung der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung erfolgt sodann nach dem zyprischen Recht. Der Gläubiger hat seinem Antrag an die zuständigen Vollstreckungsbehörden vor Ort folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Ausfertigung der deutschen Entscheidung
- eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
- eine von einer hierzu in Zypern befugten Person beglaubigte Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ins Griechische (z.B. durch PIO, siehe I.)

Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsvollstreckung der deutschen Entscheidung jedoch seitens der zyprischen Behörden unter bestimmten in Art. 21 der VO (EG) Nr. 805/2004 einzeln aufgeführten Voraussetzungen verweigert werden.

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Gegenstand, der gepfändet werden soll:

- bei beweglichen Sachen kann der Gerichtsvollzieher mit Ausnahme des Existenzminimums alles pfänden;
- bei unbeweglichen Sachen muss ein Antrag an das Grundbuchamt gestellt werden. Es wird ein Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen. Anschließend wird es

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>

- zwangsversteigert;
- bei der Forderungspfändung wird auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Forderung des Schuldners gegen einen Dritten gepfändet.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt des Abfassens des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Adresse:
10, Nikitaras Street
1080 Nikosia
Zypern

Post:
P.O.Box 25705
1311 Nikosia
Zypern

Telefon:
(00357) 22 79 00 00

Telefax:
(00357) 22 79 00 79

E-Mail:
info@nikosia.diplo.de

Website:
<http://www.nikosia.diplo.de>